

Satzung Nr.23

Auf dem weissen Feld

Jöllenbeck

Satzung

Text

O r t s s a t z u n g

über

die Anweisung und Gestaltung eines Wohngebietes "Auf dem weissen Feld" in der Flur 3 der Gemeinde T h e e s e n vom 7. 11. 1955.

Die Gemeindevertretung erläßt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Detmold gemäß Beschluß

die nachstehende Ortssatzung. Sie gründet sich auf folgende Gesetze bzw. Verordnungen:

- 1.) Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBI. I. S. 104).
- 2.) Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBI. I. S. 933)
- 3.) Gesetz über bauaufsichtliche Übergangsmaßnahmen vom 7. 12. 1948 (Ges. u. VO Bl. NW. S. 303).
- 4.) § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. 10. 1952 (GV. NW S. 283).

§ 1

Die Gemeinde weist hiermit auf den Parzellen 128, 134, 135, 138, 139, 143, 145 bis 167, 172, 175 bis 181, Flur 3 der Gemarkung Theesen ein Wohngebiet aus. Die Grenzen des Wohngebietes gegen das Außengebiet werden durch die in dem zugehörigen Aufbauplan blau-punktierten Linien A, B, C, D, E festgelegt. Der Aufbauplan vom 30. 9. 1955 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der Aufbauplan ist für die Aufschliessung des Geländes, die Stellung und Firstrichtung der Gebäude maßgebend.

§ 3

Die Grundstücke sollen eine Mindestbreite von 17,- m und eine Größe von etwa 500 bis 600 qm erhalten. Die Häuser müssen an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen werden.

§ 4

Es dürfen nur Wohngebäude errichtet werden. Kleingaragen sind zugelassen. Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einverständnis mit der Gemeinde den Einbau von Geschäften des täglichen Lebensbedarfes im Erdgeschoß der Wohngebäude zulassen.

§ 5

Die Wohngebäude sind 1-geschossig zu errichten. Ein Drempel darf die Höhe von 1,- m (inneres Putzmaß) nicht überschreiten. Dachgauben sind, (wenn sie nicht überhaupt vermieden werden können) auf das durch die Höhe und Breite der Fenster bedingte Maß zu beschränken. Dachgauben von größerer Breite sind nur zulässig als Schleppgauben, deren Höhe, senkrecht gemessen in den Vorderebenen der Gaube von Oberkante Hauptsparren bis Oberkante Gaubensparren nicht mehr als 0,90 m beträgt.

§ 6

Die Dächer des Wohnhauses sollen eine Neigung von 4:3 (50-52°) erhalten. Alle Dächer sind mit gebrannten Ziegeln einzudecken. Die Außenwände sind zu putzen und hell zu tünchen.

§ 7

Die Einfriedigung hat mit Spriegelzaun oder mit Drahtgeflechtzaun und Heckenhinterpflanzung zu erfolgen. Rampen in den Vorgärten für Zufahrten zu Kellergaragen sind nicht zugelassen.

§ 8

Die Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2, 6 und 7 in besonders gelagerten Einzelfällen zulassen, wenn baukünstlerische Werte dafür sprechen. Voraussetzung hierfür ist, daß durch die Abweichung die einheitliche Gestaltung des Wohngebietes gemäß dem Aufbauplan nicht beeinträchtigt wird.

§ 9

Diese Ortssatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Theesen, den 7. 11. 1955

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

gez. Stender
Bürgermeister

gez. Walkenhorst
Gemeindevertreter

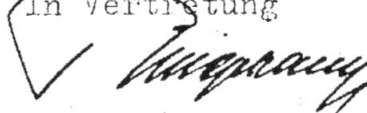
Genehmigt als Bestandteil
der Ortssatzung vom 7.11.54
Tagebuch-Nr.H.B.I-2/1-01-T.60/55
Detmold, den 19. April 1955
Der Reg.-Präsident
Im Auftrage:
gez. Unterschrift

Einverstanden:
Bielefeld, den 23. 3. 1956
Die Kreisverwaltung
Der Oberkreisdirektor:
i.A. gez. Unterschrift
Kreisbaurat

Vorstehende Ortssatzung wurde am 25. Mai 1956 im Gemeindebüro und im Gitterkasten der Gemeinde Theesen im vollen Wortlaut zum Aushang gebracht.
Diese Ortssatzung tritt mit dem 25. Mai 1956 in Kraft.

Jüllenbeck, den 25. Mai 1956

Der Amtsdirektor:
In Vertretung



Bestandteil der Ortssatzung vom 7.11.55

Auszug aus dem "Aufbau plan"

"Am Weißen Feld"

